

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Via e-Mail an: zz@bj.admin.ch

Opfikon-Glattbrugg, 15. April 2022

Stellungnahme von FINDLING GREY AG
zur Vernehmlassung
Einführung des Trusts im Schweizer Obligationenrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

FINDLING GREY AG ist ein Unternehmen, das insbesondere in den Bereichen Rechts- und Compliance-Beratung für Finanzdienstleister tätig ist. Als Geschäftsführer der Gesellschaft nehme ich gerne die Möglichkeit wahr, mich zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Einführung eines Schweizer Trusts im Obligationenrecht zu äussern.

Grundsätzliches: Die Initiative des Bundesrats, zukünftig Trusts als neues Rechtsgefäss im Schweizer Obligationenrecht zu erfassen ist zu begrüssen. Weltweit werden in Trusts grösste Vermögenswerte eingebracht und verwaltet. Für einen bedeutenden Finanzplatz wie die Schweiz ist es daher folgerichtig, sich mit der Einführung von Trusts in die Schweizer Rechtsordnung zu befassen und sich nicht lediglich damit zu begnügen, ausländische Trusts im Sinne des HTÜ anzuerkennen. Aufgrund der Starrheit des Stiftungsrechts haben Schweizer Stiftungen zudem nicht ansatzweise dasselbe Potenzial wie Trusts, grosse internationale Vermögenswerte anzuziehen und zu binden. Kommt hinzu, dass bereits in der Vergangenheit von regulatorischer Seite bzw. von den Stiftungsaufsichtsbehörden immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass (ähnlich zu einer Zer-Siedelung der Schweiz) auch die „Zer-Stiftung“ der Schweiz mit vielen kleineren Stiftungen weder wünschenswert noch (aus Kostengründen) ökonomisch sinnvoll sei.

Die Frage, die sich vorliegend stellt, ist damit nicht, ob die Schweiz mit ihrem Trust-Vorstoss das Richtige tut (sie tut es!), sondern vielmehr, ob die Vernehmlassung hierbei die

Prioritäten und Akzente richtig und vor allem mutig und innovativ genug setzt bzw. so, dass sich ein Schweizer Trust mit der Zeit international mit einem eigenen und klaren schweizerischen Profil zu etablieren vermag, ohne dass dadurch die Prinzipien eines sauberen Finanzplatzes aufgeweicht werden. Ein Schweizer Trust soll also im Wettbewerb mit den im Ausland in zahlreichen Farben und Formen (manchmal müsste man hier wohl schon fast von Auswüchsen sprechen) existierenden Trusts bestehen können. Die Stossrichtung hierfür ist in diesem Entwurf zwar spürbar, dennoch scheint er mir an einigen Stellen eher halbherzig und zögerlich zu sein und es entsteht doch etwas der Gesamteindruck, dass der Gesetzgeber in diesem Entwurf lieber auf eine Trust-Regulierung setzt, die sich brav am internationalen Durchschnitt orientiert und hier unscheinbar einbettet, anstatt ausländische Jurisdiktionen herauszufordern.

Im Einzelnen: Mit Verweis auf diese grundsätzlichen Gedanken möchte ich mich zur Vernehmlassungsvorlage im Einzelnen wie folgt äussern:

I. Der Fokus der Vernehmlassung scheint v.a. auch darauf gerichtet zu sein, die schweizerische Stiftungsbranche zu schonen bzw. möglichst nicht allzu stark zu stören. Dies verhindert jedoch die Ausbildung eines attraktiven Profils von Schweizern Trusts und ist daher abzulehnen. Insbesondere „Purpose Trust“ müssen zulässig sein.

Schweizer Trusts sollen gemäss der Vernehmlassung nur dann gültig sein, wenn Begünstigte oder der Kreis der Begünstigten klar feststellbar ist. Sogenannte Zweck-Trusts (Purpose Trust) sollen gemäss dem Entwurf jedoch nicht zulässig sein. Trusts, die keine Begünstigte bzw. keine Begünstigten-Kreise haben, sondern (wie Stiftungen) einen Zweck verfolgen möchten, sollen in der Schweiz also nicht errichtet werden dürfen. Die wirtschaftliche und rechtliche Logik für ein solches Verbot von „Purpose Trusts“ erschliesst sich mir aus dem Vernehmlassungstext jedoch nicht. Vielmehr erscheint es ziemlich offensichtlich, dass diese Verbotsbestimmung einzig dazu geschaffen wurde, um der schweizerischen Stiftungsindustrie nicht allzu stark auf die Füsse zu treten bzw. in die Quere zu kommen. Ich halte diesen Ansatz für falsch und kontraproduktiv. Falls Schweizer Trusts dereinst wirklich mit einem derartigen Klumpfuss geboren und im OR erfasst werden, hätten sie von Beginn weg einen massiven Nachteil im Wettbewerb zu den zahlreichen ausländischen Trusts, wo „Purpose Trusts“ zulässig sind und rege benutzt werden. Wenn man also, nur um schweizerische Stiftungen zu schonen, einen Schweizer Trust schaffen will, dem es versagt bleiben soll, für einen Zweck (Purpose) errichtet zu werden, dann nimmt man ihm einen Grossteil seiner Identität, Legitimität und v.a. internationalen Attraktivität. Ich denke es wird kaum bestritten, dass unter „Purpose Trusts“ weltweit grösste Vermögenswerte angehäuft und verwaltet werden, dies umso mehr, als viele Errichter (Settlors) von Trusts ihr Vermögen und Kapital ganz im Sinne von Nachhaltigkeit bzw. Sustainability einem langfristigen Zweck widmen wollen und nicht lediglich einzelnen Personen oder Personenkreisen.



Hier sei sodann auch der Gedanke erlaubt, dass zukünftig immer mehr „Settlors“ auch Tiere (insbesondere Haustiere) oder ihnen persönlich wichtige Anliegen/Projekte (bspw. karitativer Art oder von gemeinnützigen Organisationen) unterstützen möchten, wofür „Purpose Trust“ absolut notwendig sind. Aber auch die Errichtung von im Ausland beliebten „Commercial Trusts“ würde durch ein Verbot von „Purpose Trust“ unnötigerweise verhindert bzw. zumindest erschwert.

In der Vernehmlassung (Ziffer 5.1.1.2; Seite 61) wird zwar erwähnt, dass als Begünstigte eines Trusts Personen bestimmt werden können, die ihrerseits einen Zweck verfolgen, womit also auch der Schweizer Trust „indirekt“ einem Zweck dienen könne. Dieser „Umweg“ wäre aber für viele Settlors nicht nur kompliziert und umständlich (und dementsprechend schädlich für den Schweizer Trust), sondern er würde wohl auch Umgehungsversuche fördern, indem bspw. einfach Strohfirmer oder Strohmänner eingesetzt würden, um letztendlich doch einen bestimmten Zweck verfolgen zu können. Viel einfacher wäre es daher, dem Settlor eine weitgehende Freiheit darüber zu belassen, ob das Trustvermögen Personen bzw. Personenkreisen oder eben einem Zweck gewidmet werden soll. Ein zukünftiges schweizerisches Trustrecht darf nicht vom versteckten Regelungsziel geprägt sein, die schweizerischen Stiftungen möglichst zu schonen bzw. ein friktionsloses Nebeneinander von Stiftungen und Trusts zu ermöglichen. Ob Schweizer Trusts sich im Markt und im Wettbewerb mit den Schweizer Stiftungen zu halten und zu bewahren vermögen (und vice versa) muss und wird sich letztendlich im praktischen Alltag zeigen.

II. Der Vorschlag, den Schweizer Trust auf 100 Jahre zu beschränken ist unnötig. Längere Laufzeiten (wie z.B. 150 Jahre) wären deutlich attraktiver und gäben dem Trust mehr Flexibilität. Um den möglichen Missbrauch von Trusts (insbesondere für die Geldwäsche) zumindest etwas zu erschweren, wird sodann vorgeschlagen, für „revocable Trust“ eine Mindestlaufzeit von bspw. 5 Jahren vorzusehen innerhalb deren ein Widerruf nicht möglich wäre.

Schweizer Trusts sollen gemäss der Vernehmlassung nur für maximal 100 Jahre zulässig sein. Auch wenn sich diese Regelung an ausländischem Trustrecht orientiert, so tut sie dies eher zurückhaltend und unter Verkennung der Tatsache, dass ein Trust mit längerer Laufzeit natürlich klar attraktiver (weil flexibler) ist als ein Trust mit kürzerer Laufzeit. 100 Jahre sind zudem insbesondere dann nicht besonders lang, wenn man (wie dies hier unterstützt wird) auch Zwecktrusts (Purpose Trusts) zulassen will, die ja in aller Regel langfristig und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Weshalb der Entwurf hier so zögerlich daherkommt, ist aber auch deshalb nicht einsehbar, als an verschiedenen Textstellen erwähnt wird, dass im Ausland zum Teil deutlich längere Laufzeiten möglich seien (z.B. 150 Jahre auf den Kaimaninseln für gewöhnliche Trust und sogar gar keine zeitliche Begrenzung für einige Special Trusts). Dass, wie dies auch in der Vernehmlassung (Seite 53) erwähnt wird, die Kaimaninseln zu den wichtigsten Finanzplätzen der Welt gehören, dürfte auch am Trustrecht auf dieser Inselgruppe liegen. Auch die Schweiz sollte hier also etwas mutiger sein. Aus sozio-ökonomischen Gründen kann es zwar durchaus sinnvoll sein, zu verhindern, dass grosse Vermögenswerte allzu lange oder theoretisch sogar unbegrenzt

lange in einem Gefäss gebunden werden, dennoch spräche wohl nicht viel dagegen, wenn sich die Schweiz in Bezug auf die erlaubte „Lebensdauer“ eines Trusts am oberen Ende bzw. an der Spitze der erfolgreichsten Konkurrenzregulierungen orientieren würde. Mit einer Trust-Laufzeit von beispielsweise maximal 150 Jahren würde die Schweiz sicherlich mehr internationale Aufmerksamkeit erregen und v.a. mehr Interesse generieren als mit lediglich 100 Jahren.

Sodann noch ein anderer Gedanke im Zusammenhang mit der Laufzeit von Trusts: Anstatt die Maximal-Laufzeit von Trust unnötig kurz zu halten bzw. sich hier am internationalen Durchschnitt zu orientieren, könnte bzw. sollte die Schweiz im Sinne von Stabilität, Nachhaltigkeit und v.a. eines integren Finanzplatzes statt dessen vielleicht eher darüber nachdenken, eine Mindestlaufzeit für bestimmte Trusts einzuführen, um so zu verhindern, dass diese als kurzfristige Zwischenbunker (z.B. für unsauberes Geld) missbraucht werden können. Besonders angezeigt erschiene mir dies bei widerrufbaren Trusts (revocable Trusts), wo der Settlor den Zugriff auf „sein“ Trustvermögen behält und sich dieses wieder vom Trustee zurückholen kann. Dass solche Möglichkeiten für die Geldwäsche attraktiv sind, versteht sich von selbst: Zuerst entbindet sich der Settlor seines Eigentums und überträgt es auf den Trustee, nur um es später dann doch wieder zurückzuholen bzw. zurückholen zu können. Für die wirtschaftliche Berechtigung solcher revocable Trusts mag es aus einer mittel- längerfristigen Optik gute Gründe geben. Weshalb revocable Trusts zuweilen aber nur mit einer kurzen Perspektive aufgesetzt werden, dürfte demgegenüber weniger gut erklärbar sein. Auf jeden Fall darf man wohl davon ausgehen, dass revocable Trusts mit einer Mindestlaufzeit innerhalb deren kein Widerruf stattfinden dürfte deutlich weniger attraktiv für Geldwäsche wären als solche ohne. Mit einer Mindestlaufzeit solcher Strukturen von bspw. 5 Jahren könnte die Schweiz signalisieren, dass Schweizer Trusts für dubiose und wirtschaftlich nicht plausibel erklärbare Transaktionen nicht geeignet sind.

Thomas Burkhard

lic. oec. et lic. iur HSG

Geschäftsführer FINDLING GREY AG